

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 52 Nr. 17

26. Februar 1987

E 21410 B

- Inhalt:
- 1) Ordnung des Landexamens und Merkblatt zum Landexamen 1987
  - 2) Kreisdiakonieverband Rems-Murr-Kreis
  - 3) 10. Württ. Evang. Landessynode, neue Mitglieder, Geschäftsausschüsse
  - 4) Ausschuß für die Verteilung der Mittel des Ausgleichsstocks
  - 5) Dienstmeldungen

## Ordnung des Landexamens und Merkblatt zum Landexamen 1987

Erlaß des Vorstands der Evang. Seminarstiftung vom 29. Januar 1987  
AZ S 22.180 Nr. 18

Die Aufnahme in die Evang. Seminare Maulbronn und Blaubeuren wird ab dem Schuljahr 1987/88 vorläufig neu geregelt. Die Neuregelung ergibt sich aus der nachfolgend abgedruckten Ordnung des Landexamens. Das Merkblatt zum Landexamen 1987 wurde neu gefaßt.

Künftig sollen auch Schüler aus dem Bereich der Evang. Landeskirche in Baden zu den Seminaren zugelassen werden.

Dietrich

### Ordnung des Landexamens

#### § 1

Die Aufnahme in das Evang. Seminar Maulbronn (Altsprachliches Gymnasium mit Heim) erfolgt aufgrund eines Aufnahmeverfahrens (Landexamen). Das Landexamen besteht aus einer schulischen Leistungsfeststellung in den Fächern Evangelische Religionslehre, Deutsch, Latein, Englisch und Mathematik und aus einer für alle Bewerber vorgesehenen Rüstzeit (§ 3).

## § 2

(1) Der schulischen Leistungsfeststellung dient das Versetzungszeugnis nach Klasse 8 und die Halbjahresinformation vom Ende des 1. Halbjahres der Klasse 8. Dabei werden die Noten des Versetzungszeugnisses und der Halbjahresinformation zu gleichen Teilen gewichtet. Die Gesamtnote wird aus den in § 1 genannten Fächern ermittelt.

(2) Wird bei dem Verfahren nach Abs. 1 eine Gesamtnote von 3,0 nicht erreicht, so erhält der Bewerber – soweit noch Heimplätze frei sind – die Möglichkeit, an einer Prüfung teilzunehmen, deren Ergebnis im Verhältnis zur Gesamtnote nach Abs. 1 doppelt gewichtet wird. Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Arbeit in den Fächern Deutsch und Mathematik und in einer mündlichen Prüfung in den Fächern Evangelische Religionslehre, Latein und Englisch. Die Anforderungen entsprechen dem für die Gymnasien geltenden Lehrplan.

## § 3

Alle Bewerber nehmen an einer Rüstzeit teil; sie soll den Kontakt zum Seminar und das gegenseitige Kennenlernen ermöglichen.

## § 4

Das Ergebnis des Landexamens wird von einem Prüfungsausschuß festgestellt, der vom Vorstand der Evangelischen Seminarstiftung im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberschulamt berufen wird. Der Prüfungsausschuß entscheidet in der Schlußsitzung über die Aufnahme ins Seminar und über die Vergabe der Freistellen. Bewerber, deren Gesamtnote gemäß § 2 Abs.1 mindestens 3,0 beträgt, werden vorrangig berücksichtigt.

## § 5

Diese Ordnung gilt zunächst für die Schuljahre 1987/88 und 1988/89.

## Merkblatt zur Aufnahme 1987

### I. Allgemeines

- 1) Die Evang. Seminare (Klassen 9 und 10 im ehemaligen Kloster Maulbronn, Klassen 11 bis 13 im ehemaligen Kloster Blaubeuren) sind öffentliche Schulen, mit denen kirchliche Internate verbunden sind. Sie entsprechen den altsprachlichen Gymnasien, die in Klasse 9 mit Griechisch als dritter Fremdsprache einsetzen und Englisch und Latein weiterführen.
- 2) Von Bewerbern um einen Seminarplatz werden erwartet:
  - Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche
  - Aufgeschlossenheit für ein christliches Gemeinschaftsleben mit Gleichaltrigen
  - Interesse für die alten Sprachen Latein und Griechisch
  - musikalische Interessen und Freude am gemeinschaftlichen Musizieren.

Bei zumindest befriedigenden Schulleistungen sind derzeit die Aussichten auf eine Freistelle im Seminar gut.

### II. Aufnahme

- 1) Im Sommer 1987 können aufgrund der räumlichen Gegebenheiten bis zu 15 Jungen und 10 Mädchen in die neue Klasse 9 am Seminar Maulbronn aufgenommen werden.
- 2) Über die Aufnahme ins Seminar und die Zuteilung einer Freistelle entscheidet der Prüfungsausschuß für das „Landexamen“.

Für Bewerber, die im Schlußzeugnis der Klasse 7 und in der Halbjahresinformation der Klasse 8 in den Fächern Evangelische Religionslehre, Deutsch, Englisch, Latein und Mathematik einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht haben, gilt das Landexamen als bestanden. Sie können mit der Zuteilung einer Freistelle rechnen. Bewerber, die diesen Notendurchschnitt nicht erreicht haben, können – soweit noch Heimplätze frei sind – durch Ablegung einer Prüfung, die aus je einer schriftlichen Arbeit in Deutsch und Mathematik und je einer mündlichen Prüfung in den Fächern Evangelische Religionslehre, Englisch und Latein besteht, ebenfalls in das Seminar aufgenommen werden und bei entsprechenden Leistungen eine Freistelle erhalten.

Für Bewerber, denen keine Freistelle zugeteilt werden kann, deren Aufnahme ins Seminar aber zugestimmt wird, ist ein monatlicher Betrag für

Unterkunft und Verpflegung von durchschnittlich 500,— DM zu zahlen, wobei die Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt werden. Bei einer Verbesserung der schulischen Leistungen ist es möglich, auch noch nach dem ersten Halbjahr eine Freistelle zu erhalten. Über weitere Einzelheiten werden die Bewerber rechtzeitig unterrichtet. Ehemalige Seminarlehrer werden zu diesem Zwecke allen Bewerbern und ihren Eltern einen Besuch abstaten und sie umfassend informieren und beraten.

### III. Bewerbung

Das Landexamen 1987 wird vom 1. bis 4. Juni 1987 im Jugendhaus Maulbronn-Schmie stattfinden. Bewerbungen um Zulassung werden bis 30. März 1987 an den Vorstand der Evang. Seminarstiftung mit den notwendigen Unterlagen erbeten.

Die Formulare für die Anmeldung können bei der Evang. Seminarstiftung, Postfach 92, 7000 Stuttgart 1, angefordert werden.

Zur persönlichen Beratung und Orientierung veranstaltet das Seminar Maulbronn am Sonntag, dem 22. Februar 1987, einen „Tag der offenen Tür“. Interessenten können mit ihren Eltern an diesem Tag ab 14.00 Uhr das Seminar besichtigen und sich an Ort und Stelle informieren. Darüber hinaus wird empfohlen, einen persönlichen Gesprächstermin mit dem Leiter des Seminars, Herrn Ephorus Dr. Luipold, zu vereinbaren (Telefon 07043/2053).

## Kreisdiakonieverband Rems-Murr-Kreis

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 14. Januar 1987  
AZ 11.05 Nr. 235

Dem „Kreisdiakonieverband Rems-Murr-Kreis“ mit Sitz in Waiblingen ist vom Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 28. August 1986 Ki 5504/32 die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen worden.

I. V.  
Dietrich

## 10. Württ. Evang. Landessynode Neue Mitglieder Geschäftsausschüsse

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 29. Januar 1987  
AZ 11.32 Nr. 39

### 1. Änderungen in der Mitgliedschaft der Landessynode

a) Anstelle des ausgeschiedenen Synodalen [REDACTED] ist für den Wahlkreis 13 (Waiblingen, Backnang) [REDACTED], eingetreten.

b) Die Landessynode hat am 27. November 1986 gemäß § 4 Abs. 4 KV als Mitglieder zugewählt:

[REDACTED]  
Die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. Februar 1984 AZ 11.31 Nr. 432 (Abl. 51 S. 53) wird hierdurch ergänzt.

### 2. Änderung der Geschäftsausschüsse

Die Württ. Evang. Landessynode hat am 27. November 1986 in folgende Geschäftsausschüsse gewählt:

a) in den Rechtsausschuß:

[REDACTED]

b) in den Finanzausschuß:

[REDACTED]

Die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. Februar 1984 AZ 11.34 Nr. 4 (Abl. 51 S. 60) wird insoweit ergänzt.

I. V.  
Dietrich

## Ausschuß für die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 29. Januar 1987  
AZ 11.37-7 Nr. 21

Die Württ. Evang. Landessynode hat am 27. November 1986 für das ausgeschiedene Mitglied [REDACTED]

[REDACTED] als Vertreter der Kirchengemeinden gewählt:

1. als Mitglied

2. als Stellvertreter

Die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. Februar 1984 AZ 11.37-7 Nr. 18 (Abl. 51 S. 64) wird insoweit ergänzt.

I. V.  
Dietrich

## Dienstnachrichten

[REDACTED], wird auf seinen Antrag mit Ablauf des 31. Januar 1987 aus dem landeskirchlichen Dienst entlassen.

[REDACTED], wurde mit Wirkung vom 1. Februar 1987 auf die neuerrichtete landeskirchliche Pfarrstelle für Redaktion Lokalfunk im Evang. Pressehaus in Stuttgart ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. April 1987 [REDACTED] auf die landeskirchliche Pfarrstelle in der Abteilung Industriejugend bei der Evang. Akademie Bad Boll, ernannt.

Die Freistellung von [REDACTED] zum Dienst beim Diakonissenmutterhaus Hebron in Wehrda wurde ab 1. September 1987 für weitere fünf Jahre verlängert.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Februar 1987

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. März 1987

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. April 1987

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Mai 1987

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juni 1987

[REDACTED]

[REDACTED]

